

Private Nutzung eines betrieblichen PKW's (Unternehmer)

Bevor tiefer in die Thematik eingestiegen wird muss erst geklärt werden wann ein Fahrzeug dem Betrieb und wann es dem Privatvermögen zuzuordnen ist.

Wird das Fahrzeug zu weniger als 10% betrieblich genutzt ist es dem Privatvermögen zuzuordnen.

Wird das Fahrzeug zu mehr als 50% betrieblich genutzt dann gehört es zwingend zum Betriebsvermögen.

Bei einer Nutzung zwischen 10% und 50% aus betrieblichem Anlass kann der Unternehmer entscheiden ob das Fahrzeug dem Betriebs- oder dem Privatvermögen zugeordnet werden soll.

Es gibt noch eine Hürde: Die Verhältnismäßigkeit. Das Fahrzeug muss in gewissem Rahmen zu Art und Umfang des betrieblichen Einsatzes passen. Auch das Verhältnis von Kaufpreis zu Betriebsumsatz / -Gewinn sollte angemessen sein. Wer für den Verkauf von Aloe-Vera-Produkten mit einem Ferrari vorfährt und kaum genug zum Leben verdient dürfte beim Finanzamt Probleme bekommen. Es gibt hier, meines Wissens, keine genauen Zahlen die Grenzen vorgeben, es gab aber schon einige Urteile in solchen Fällen.

PKW im Privatvermögen

Wird der PKW zu weniger als 10% betrieblich genutzt gehört er in das Privatvermögen. Das bedeutet, dass alle Fahrzeugkosten (Steuer, Versicherung, Tanken, Pflege, Werkstatt, Leasing) aus dem Privatvermögen bezahlt werden. Die Tankbelege haben hier nichts in der betrieblichen Buchhaltung zu suchen !

Im Gegenzug kann der Unternehmer 30 Cent je betrieblich veranlasste, gefahrenen km ansetzen. Diese Fahrten müssen durch eine Einzelaufzeichnung dokumentiert werden. Anzugeben sind hierbei: Abfahrt (Datum, Uhrzeit), Anlass der Fahrt, Name von Geschäftspartner / Firma / Veranstaltung, gefahrene km (am besten mit km-Stand bei Abfahrt und Ankunft). Die gleichen Angaben dann für die Rück- oder Weiterfahrt.

Für Fahrten vom Wohnsitz zur ersten Tätigkeitsstätte gilt für den Unternehmer (im Gegensatz zum Arbeitnehmer), dass es sich um eine betriebliche Fahrt handelt. Allerdings kann nur die Entfernungspauschale angesetzt werden. Ist die kürzeste, zumutbare Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Betrieb 30 km dann gibt es je Tag nur 30 km x 30 Cent = € 9,00.

PKW im Betriebsvermögen

Alle Fahrzeugkosten (Steuer, Versicherung, Abschreibung, Tanken, Pflege, Werkstatt etc.) sind erst einmal Betriebsausgaben. Unabhängig davon ob der Unternehmer eine private Nutzung des Fahrzeuges angibt oder nicht geht der Gesetzgeber davon aus, dass das Fahrzeug auch privat genutzt wird. Sofern es sich nicht um seltene Einzelfälle handelt muss

der Unternehmer die ausnahmslos betriebliche Nutzung des Fahrzeuges nachweisen. Wird die betriebliche Nutzung durch Führung eines Fahrtenbuches bestätigt sollte zumindest glaubhaft gemacht werden können, dass man private Fahrten mittels eines anderen Fahrzeuges im Privatvermögen durchführt.

Wenn alle Fahrzeugkosten vom Betrieb bezahlt werden dann bedeutet dies, dass die private Nutzung einer anteiligen Entnahme dieser Gelder entspricht. Für den Gewinn des Unternehmens macht es rechnerisch keinen Unterschied ob man das Geld, das einem gefahrenen km entspricht, durch Fahren oder durch einen Griff in die Kasse entnimmt. Diese Entnahme erhöht somit das Privatvermögen und wird deshalb wie ausgezahltes Einkommen besteuert.

Das Finanzamt hat das Problem die genaue Höhe der Kosten aus den privat veranlassten Fahrten zu bestimmen. Man hat daher zwei Alternativen zur Berechnung angeboten: Eine pauschale Besteuerung nach dem Fahrzeugwert (1%-Methode) und die Besteuerung nach tatsächlichem Anteil der privaten Nutzung an den Gesamtkosten, nachzuweisen durch ein Fahrtenbuch.

1% - Methode

Bei der 1%-Methode wird der Brutto-Listenpreis des Herstellers als Basiswert herangezogen. Es spielt hierbei keine Rolle ob das Fahrzeug neu oder gebraucht gekauft wurde oder ob der tatsächlich bezahlte Kaufpreis höher oder niedriger war. Zusätzlich wird dem Unternehmer ein Anteil von 0,03% je km im Monat für die Entfernung Wohnung – Betrieb zugerechnet. Es wird immer vom Brutto-Listenpreis ausgegangen. Versteuert werden muss dann 1% dieses Preises je Monat. Hier lauert Falle :

Angenommen Sie kaufen im Januar einen 10 Jahre alten Mercedes für € 500,00 und bringen dann Ihre Unterlagen am Ende des Jahres zum Steuerberater. Der stellt nun fest, dass der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs € 75.000,00 beträgt. $1\% \text{ aus } 75.000 = 750 \text{ je Monat}$. $12 \text{ Monate} = € 9.000,-$ Das wird dann Ihrem Einkommen hinzugerechnet zzgl. $0,03\% \text{ je km Entfernung Wohnung – Betrieb je Monat}$. Angenommene Entfernung 20 km ergibt $(0,03\% \text{ aus } 75.000 = 22,5 \text{ Entfernung } 20 \text{ km} \times 22,5 = € 450 \text{ je Monat} \times 12 = € 5.400,00$ Gesamt also € $9.000,- + € 5.400,- = € 14.400,-$

Fahrtenbuchmethode

Wie der Name schon sagt ist die Führung eines Fahrtenbuches notwendig. Hierfür gibt es Vordrucke in Heft- oder Buchform. Im Prinzip müssen hier all die Angaben gemacht werden die bereits bei der Nutzung des privaten Fahrzeuges aus betrieblichem Anlass aufgezählt wurden. Allerdings wird das Fahrtenbuch meist sehr streng kontrolliert. So wurde, z.B., einem Unternehmer das Fahrtenbuch verworfen weil er zwar den km-Stand bei Abfahrt, nicht aber den Stand bei Ankunft eingetragen hatte. Seine Logik besagte, dass ja der neue Anfangs-km-Stand zwingend dem Endstand der vorherigen Fahrt entspräche. Vorschrift ist: Es sind Anfangs- und End-Stand einzutragen.

Wer sich vielleicht mit dem Gedanken spielt hier ein wenig zu mogeln: Beim TÜV, bei der Werkstatt etc. werden fast immer die km-Stände erfasst. Beim Tanken gibt es eine Orts- und Zeitangabe auf dem Beleg. Viel Spaß !

Wurde das Fahrtenbuch durchgängig korrekt geführt so kann man hieraus die tatsächlich gefahrenen km ersehen und nach betrieblicher / privater Nutzung aufteilen. In der betrieblichen Buchhaltung werden Fahrzeugkosten einer bestimmten Kontengruppe zugeordnet. Hier lassen sich die Fahrzeugkosten insgesamt einfach darstellen.

Aus der Praxis eines Taxiunternehmers kann ich hier als Beispiel eine Gesamtfahrleistung von 90.000 km im Jahr und Gesamtkosten (inkl. Abschreibung) von € 38.000,- anführen. Privat wurden 4.500 km gefahren. Das entspricht einem Anteil an den Gesamt-km von 5%. Es müssen somit 5% aus den Gesamtkosten von € 38.000,- = € 1.900,- als Privatentnahme versteuert werden. Arbeitsweg fiel in diesem Fall nicht an da bei diesem Unternehmer Betriebs- und Wohnsitz übereinstimmten und er seine Kunden nur auf Abruf anfuhr.

Anzumerken sei hier noch, dass die Privatnutzung des PKW's im Betriebsvermögen umsatzsteuerpflichtig ist.